

Errichtung von Mobilfunkanlagen auf kommunalen Liegenschaften

- I. Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 17.01.2002 beschlossen, dass die Entscheidung, ob kommunale Liegenschaften für die Errichtung von Mobilfunkanlagen zur Verfügung gestellt werden, solange zurückgestellt wird, bis durch das StMLU ein eigenes Messprogramm - voraussichtlich Herbst 2002 - abgeschlossen wird.

Diese restriktive Haltung hat den unerwünschten Nebeneffekt, dass z.B. im Fall der Weiherhofer Str. 55 für die Stadt Fürth keinerlei Handlungsspielraum besteht, kommunale Liegenschaften als Alternative anzubieten.

Der Beschluss des Umweltausschusses vom 17.01.2002 sollte deshalb aufgehoben werden.

Aus der Sicht der Verwaltung wird folgende künftige Vorgehensweise vorgeschlagen:

- Die Errichtung von Mobilfunkanlagen auf kommunalen Liegenschaften in unmittelbarer Nähe sensibler Nutzungen (Schulen, Kindergärten) wird auch künftig nicht zugelassen.
- Sofern sonstige Gebäude oder Einrichtungen durch die Errichtung und den Betrieb von Mobilfunkanlagen auf kommunalen Liegenschaften betroffen sein können, wird durch die Verwaltung eine Einzelfallprüfung durchgeführt. Die Prüfung von städtebaulichen und bauordnungsrechtlichen Belangen erfolgt durch Ref. V. Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung erfolgt durch Ref. III. Grundlage für eine Beurteilung ist u.a. die Vorlage der Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post.

Über die im Rahmen von Einzelfallprüfungen zugelassenen Mobilfunkanlagen auf kommunalen Liegenschaften wird der Umweltausschuss regelmäßig informiert.

- II. Zur Stadtratssitzung vom 12.06.2002

Fürth, 30.07.2003
R e f e r a t III